

Allgemeine Schulpflichten

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.
- Sie sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zu einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- Sie sind verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

Verfahren bei Erkrankungen und Beurlaubungen

- Ist eine Klausur vorgesehen, so muss die Schule an diesem Tag bis 8:00 Uhr telefonisch benachrichtigt und die Erkrankung durch eine schriftliche Entschuldigung oder einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.
- Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt den Unterricht, so müssen sie sich im Sekretariat abmelden.
- Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Häufiges Fehlen jeweils nur für einen Tag, stundenweise oder nur an Nachmittagen kann solche Zweifel begründen.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen und auf rechtzeitigen Antrag (i.d.R. 14 Tage vorher) beurlaubt werden. (So stellt beispielsweise der Besuch eines Arztes für sich genommen noch keinen zwingenden Grund für eine Beurlaubung dar. Entscheidend ist, ob der gewählte Arzt wegen der Art der Erkrankung oder der besonderen Öffnungszeiten der Praxis gerade während der Unterrichtsstunden aufgesucht werden muss.)
- Über eine Beurlaubung von einem Tag im Quartal entscheidet der Tutor bzw. die Tutorin, bei bis zu 5 Tagen im Quartal der Oberstufenkoordinator und über eine weitergehende Beurlaubung der Schulleiter. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter.
- Ist eine Klausur oder Prüfung vorgesehen, gelten strengere Grundsätze. (Beispielsweise wird dann keine Beurlaubung wegen einer Führerscheinprüfung erteilt.)
- Bei einem Schulversäumnis ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet, den Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten. Je nach Dauer der Fehlzeit wird ihnen dafür ein ausreichender Zeitraum zugebilligt. (Bei eintägigem Versäumnis etwa kann erwartet werden, dass dies bis zur beispielsweise drei Tage später liegenden Unterrichtsstunde geschieht.)

Dokumentation der Versäumnisse

- Fehlzeiten in der Oberstufe werden durch die jeweiligen Fachlehrer erfasst und in der (digitalen) Kursmappe dokumentiert.
- Die Schüler/innen entschuldigen die persönlichen Fehlzeiten zeitnah (d.h. zur nächsten Unterrichtsstunde) bei ihrer Tutorin bzw. ihrem Tutor mit Hilfe des bereitgestellten Entschuldigungsformulars. Dieses ist im Ablagefach vor dem Lehrerzimmer/Sekretariat oder als Download über die Homepage verfügbar und vollständig ausgefüllt einzureichen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- Die Tutorin bzw. der Tutor markiert auf Basis der eingereichten Entschuldigungen die Fehlzeiten als entschuldigt. Legt die Schülerin oder der Schüler die Entschuldigung nicht zeitnah vor (i.d.R. innerhalb von 14 Tagen), so gilt das Versäumnis als unentschuldigt.
- Unentschuldigte Fehlzeiten werden gleichwertig einer nicht erbrachten Leistung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Leistungsbeurteilung

- In einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten ergibt sich die Kursabschlussnote aus den Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“. Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Bereiche gebildet. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Bereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.
- Die Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind die Leistungen in einem Fach aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, so wird die Einzel- oder Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- Werden Leistungen nicht erbracht oder sind sie nicht abschließend beurteilbar aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, so können die Leistungsnachweise nachgeholt oder der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Erfahrungsgemäß gibt es Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Leistungen von Schülerinnen und Schülern, die mehr als ein Viertel des Unterrichts versäumt haben.
- Kurse, die mit null Punkten abgeschlossen werden, gelten als nicht belegt und gefährden die Zulassung zur Abiturprüfung.

Ende des Schulverhältnisses

- Das Schulverhältnis endet, wenn eine nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder ein Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt.
- Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die nicht mehr schulpflichtig sind, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn diese/dieser innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hat.

Informationen der Erziehungsberechtigten

- Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten über wichtige schulische Angelegenheiten auch volljähriger Schülerinnen oder Schülern, sofern diese dem nicht schriftlich widersprochen haben. Über einen solchen Widerspruch informiert die Schule die Erziehungsberechtigten.